



Andrea ENRIA

Vorsitzender des Aufsichtsgremiums

Dr. Danyal Bayaz
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Frankfurt am Main, 28. August 2020

Ihr Schreiben vom 9. Juli 2020

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

vielen Dank für Ihr Schreiben, das mir von Herrn Dr. Schäuble, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages, mit einem Anschreiben vom 10. Juli 2020 übermittelt wurde.

Zunächst möchte ich auf mein Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) verweisen, in dem auf einige Ihrer Fragen eingegangen wird.¹ Wie in dem genannten Schreiben erläutert, ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die zuständige Behörde, die für die direkte Beaufsichtigung von weniger bedeutenden Instituten in Deutschland, wie die Wirecard Bank AG, auf konsolidierter Basis verantwortlich ist.² Insofern liegt es in der Verantwortung der BaFin, Unternehmen, deren Tochtergesellschaften von ihr beaufsichtigte Kreditinstitute sind, als Finanzholdinggesellschaften einzustufen. Die EZB ist für die Überwachung der Aufsicht der nationalen zuständigen Behörden (National Competent Authorities – NCAs) über weniger bedeutende Institute aus den am einheitlichen Aufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism – SSM) teilnehmenden Mitgliedstaaten zuständig. So soll sichergestellt werden, dass der SSM wirksam und einheitlich funktioniert.³

Vor diesem Hintergrund und in Bezug auf Ihre erste Frage bestätige ich, dass die EZB-Bankenaufsicht bei der Beurteilung, ob es sich bei der Wirecard AG im aufsichtlichen Sinne um eine Finanzholdinggesellschaft handelt, keine Rolle spielte, denn dafür sind ausschließlich die NCAs zuständig.

¹ Das Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) findet sich auf der Website der EZB zur Bankenaufsicht: https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.mepletter200730_Schirdewan~ce95c8fd2f.en.pdf?74d6f322a4a2c907f7158ba3fc51a113.

² Artikel 6 Absätze 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates vom 15. Oktober 2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank (ABl. L 287 vom 29.10.2013, S. 63).

³ Siehe die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Mai 2017 in der Rechtssache *Landeskreditbank Baden-Württemberg gegen EZB* (T-122/15) im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute und deren Einstufung als weniger bedeutende Institute.

Was Ihre zweite Frage betrifft; so sind die Kriterien für die Einstufung eines Unternehmens als „Finanzholdinggesellschaft“ in Artikel 4 Absatz 20 der Eigenkapitalverordnung festgelegt. In diesem Artikel werden zwei Hauptkriterien genannt: a) die Tochtergesellschaften der Unternehmen sollten ausschließlich oder hauptsächlich⁴ Institute⁵ oder Finanzinstitute sein, wobei mindestens eines dieser Tochterunternehmen ein Institut ist; und b) das Unternehmen sollte keine „gemischte Finanzholdinggesellschaft“⁶ sein. Konkret bedeutet dies, dass Muttergesellschaften von Banken auf konsolidierter Basis beaufsichtigt werden sollten, wenn ein Großteil ihrer Geschäftstätigkeit auf Bankgeschäfte entfällt. Die Einstufung der Muttergesellschaft einer Bank als Finanzholdinggesellschaft erfolgt durch einen Aufsichtsbeschluss. Wie bereits erwähnt ist für den Erlass eines solchen Aufsichtsbeschlusses die BaFin zuständig, da die Wirecard Bank AG ein weniger bedeutendes Institut ist.

Hinsichtlich Ihrer dritten Frage zur Durchführung eines Inhaberkontrollverfahrens zur Wirecard Bank AG habe ich in meinem Schreiben an Herrn Schirdewan (MdEP) erläutert und kann ich bestätigen, dass die Bankenaufsicht der EZB im Januar 2019 einen Beschluss zu einer qualifizierten Beteiligung im Zusammenhang mit einer internen Umstrukturierung der Wirecard Gruppe erließ (wobei diese Umstrukturierung niemals erfolgte). Als eine der Entscheidungsgrundlagen wird darin der Beschluss der BaFin angeführt, nach dem Wirecard nicht als Finanzholdinggesellschaft einzustufen ist.

Aufgrund von beruflichen Geheimhaltungspflichten gemäß der Eigenkapitalrichtlinie⁷ darf ich mich zu einzelnen Kreditinstituten und ihren Maßnahmen nicht äußern. Deshalb, und damit komme ich zu Ihrer vierten Frage, kann ich keine weiteren Auskünfte über die Art und den Umfang der Interaktion zwischen der EZB und der BaFin zur Wirecard Bank AG erteilen oder über Sachverhalte, die mit der Beaufsichtigung der Bank in Zusammenhang stehen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift]

Andrea Enria

⁴ Siehe die Definition der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde in den Fragen und Antworten (Frage Nr. 2014_796): Unter dem in Artikel 4 Absätze 1 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verwendeten Begriff „hauptsächlich“ ist eine Situation zu verstehen, in der mehr als 50 % des Eigenkapitals, der Aktiva auf konsolidierter Basis, des Umsatzes, Personals oder eines anderen von der für eine Holdinggesellschaft zuständigen Behörde als relevant erachteten Indikatoren Tochtergesellschaften zuzuordnen sind, die Institute oder Finanzinstitute sind. Diese Definition ist abrufbar unter: https://eba.europa.eu/single-rule-book-qa/-/qna/view/publicId/2014_796

⁵ Im Sinne von Artikel 4 Absätze 1 und 3 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

⁶ Im Sinne von Artikel 2 Absatz 15 der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG, 79/267/EWG, 92/49/EWG, 92/96/EWG, 93/6/EWG und 93/22/EWG des Rates und der Richtlinien 98/78/EG und 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 35 vom 11.2.2003, S. 1).

⁷ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338).